

2. Ergänzungsvereinbarung vom 6.5.2020

zum Nachtrag vom 01.04.2020

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung  
vom 17.04.2018

## Erläuterungen zur Ergänzungsvereinbarung

---

Die in der Ergänzungsvereinbarung zum Nachtrag vom 1.4.2020 getroffene Regelung zur Aussetzung der kassenseitigen Prüfungen für Pflegeentgelte sollte u.a. die ggf. notwendige Übermittlung von Rechnungen in Papierform nach dieser Frist vermeiden. Aufgrund von Verzögerungen u.a. durch erweiterten Klarstellungsbedarf wird die vorgesehene Frist der Regelungen im Nachtrag bis zum 30.09.2020 verlängert.

Für Rechnungen, die nach dem 01.10.2020 elektronisch an die Krankenkasse übermittelt werden, kann nur der am Aufnahmetag gültige Pflegeentgeltwert abgerechnet werden.

### Ergänzungsvereinbarung zum Nachtrag zu Anlage 5

#### Abbildung des erhöhten Pflegeentgeltwertes für Überliegerfälle über den 01.04.2020:

**1.4.11 Abrechnung Pflegeerlöskatalog für Aufnahmen ab dem 01.01.2020** *wird wie folgt geändert:*

...

#### *Fehlende Budgetvereinbarung*

...

Für Belegungstage ab dem 01.04.2020 ist der in § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG für diesen Zeitraum ausgewiesene erhöhte Eurowert anzuwenden.

Für Fälle mit Aufnahme vor dem 01.04.2020 und Entlassung nach dem 01.04.2020 sind die tagesbezogenen Pflegeentgelte [aus dem Pflegeerlöskatalog](#) im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum ~~5.5.30.09.2020~~ des Rechnungseinganges bei der Krankenkasse nach den individuellen Softwaremöglichkeiten der Krankenhäuser entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ~~aus den Werten~~ für den Zeitraum vor dem 01.04.2020 [in Höhe mit dem Wert](#) von 146,55 Euro und für den Zeitraum ab dem 01.04.2020 [in Höhe mit dem Wert](#) von 185,00 Euro [anzuwenden zu multiplizieren](#). Die ~~automatische~~ Rechnungsprüfung der Beträge der Pflegeentgelte wird bis zur maximal zulässigen Höhe in diesem Zeitraum ([Rechnungseingang 01.04.2020 bis 05.05.30.09.2020](#)) bei den Krankenkassen ~~ausgeschaltet~~ [ausgesetzt](#). [Für Rechnungseingänge](#) ~~Ab dem 6.5.01.10.2020~~ wird die Prüfung der Pflegeentgelte bei den Krankenkassen auf den Wert des Pflegeentgeltwertes am Aufnahmetag wieder [aktiviert durchgeföhrt](#).

...